



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
per e-Mail an:
daniela.rivin@bmwf.gv.at

Wien, 27.2.2012

GZ: BMWF-52.250/0027-I/6/2012

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetzes 2002 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Universitätsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Zum Stellungnahmeverfahren:

Aus unserer Sicht ist die mit vier Werktagen viel zu kurz bemessene Begutachtungsfrist, die es für viele Betroffene verunmöglicht zum Entwurf Stellung zu nehmen, auf das Schärfste zu kritisieren.

Diesbezüglich darf auf ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, verwiesen werden:

„Es wurde gebeten, die Begutachtungsfristen in Hinkunft grundsätzlich (abgesehen von besonderen Fällen) so zu bemessen, daß den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.“

Auch, dass die Betroffenen nur unzureichend in die Erarbeitung der neuen Regelung zur Budgetverteilung einbezogen wurden, zeigt eine gewisse Willkür gegenüber den Universitäten.

Zur gesetzlichen Neuregelung der Mittelvergabe:

Wir stehen der Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel in Form der „Hochschulraum-Strukturmittel“ positiv gegenüber, wenngleich sich diese nur in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf und nicht im Gesetztext finden. Hier kommt es hingegen zu einer strukturellen Änderung der Hochschulfinanzierung, die sich nicht nur auf die zusätzlichen Mittel, sondern auf das gesamte Budget bezieht. Diese ist aus folgenden Gründen zu kritisieren und aus unserer Sicht mehr als überdenkenswert.

Grundsätzlich würde es die österreichische HochschülerInnenschaft begrüßen das derzeitige Gesamtsystem der Hochschulfinanzierung einer breiten öffentlichen Diskussion zu eröffnen, wozu wir im Rahmen des von uns initiierten „Forum Hochschule“ auch einen Beitrag leisten wollen. Bleibt man innerhalb des bestehenden Systems ist folgendes anzumerken:

Es kommt nicht nur zum Austausch des formelgebundenen Budgets durch die Hochschularaum-Strukturmittel sondern auch zum Entfall des bislang gesetzlich vorgesehenen Verhältnisses 80:20 hinsichtlich des Grundbudget und des formelgebundenen Budgets (jetzt: Grundbudget und Hochschulraum Strukturmittel). Dieses wird nunmehr nur noch durch Verordnung festgelegt, was eine massive Verschiebung der Regelungsmacht von der Gesetzgebung auf die Verwaltung darstellt. Dies ist nicht nur aus demokratiepolitischen Gründen kritikwürdig sondern stellt aus unserer Sicht auch mangels ausreichender gesetzlicher Determinanten eine verfassungswidrige Verlagerung auf den Verordnungsgeber dar.

Zur Neuregelung der Mittelvergabe durch eine Verordnung des BMWF:

Hinsichtlich des Zustandekommens der Verordnung fällt auf, dass das gesetzliche Anhörungsrecht der Universitäten entfallen soll, was hinsichtlich der verstärkten Bedeutung der Verordnung nicht nachvollziehbar ist, da die wesentlichen Stakeholder in diesem Prozess nicht mal formell Gehör eingeräumt bekommen.

Hinsichtlich der Indikatoren ist zu bemerken, dass nunmehr erstmals von „leistungsorientierten“ Indikatoren die Rede ist. Was darunter zu verstehen ist bleibt unklar. Die – übrigens auch sonst mehr als knapp gehaltenen - Erläuterungen schweigen dazu, wie auch sonst zu den wesentlichen Punkten. Dies macht nur dann Sinn, wenn die bisherigen Indikatoren nicht leistungsorientiert waren, wovon jedoch nicht ausgegangen werden kann.

Der Umstand, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, wie die Indikatoren zur Vergabe der Hochschulraum-Strukturmittel definiert sein werden, macht es nahezu unmöglich, klar Stellung zum vorliegenden Entwurf zu nehmen, da dessen Auswirkungen für die Universitäten ohne Kenntnis darüber nicht beurteilt werden können. Die Verlagerung auf die Verordnungsebene, wo dann kein Begutachtungsrecht mehr besteht und der Entfall des Anhörungsrechtes der, zeigt sehr gut das demokratiepolitische Defizit des Grundkonzepts der Hochschulfinanzierung auf. Für die Universitäten ist gerade in diesem rechtlichen Umfeld die Unklarheit bezüglich der Details der Vergabe der Hochschulraum-Strukturmittel ein unzumutbarer Unsicherheitsfaktor in den Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen für die nächste LV-Periode.

Abschließend:

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass es aus unserer Sicht abzulehnen ist, dass die Indikatoren sowie der Prozentsatz der Hochschulraumsstrukturmittel per Verordnung von

Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

BMWF in Abstimmung mit dem BMF festgelegt werden sollen, da sich der Erlass einer Verordnung jeglicher demokratischer Diskussion im Nationalrat entzieht. Zwar wird auch

derzeit schon die Verteilung des Formelbudgets per Verordnung geregelt, im Sinne einer weiteren Verbesserung zur momentanen Gesetzeslage sollte allerdings angedacht werden, die Diskussion über die Mittelverteilung im Universitätsbereich auf einer breiteren Basis zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Wulz
Vorsitzende



Kilian Stark
Referent für Bildungspolitik